



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
3. Januar 2019

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 80

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses (A/73/496)*]

73/199. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über die internationale Mediation in Handelssachen und durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/18 vom 19. November 2002, in der sie die Verabschiedung des Mustergesetzes zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten¹ durch die Kommission zur Kenntnis nahm und die Überzeugung bekundete, dass das Mustergesetz zusammen mit der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/52 vom 4. Dezember 1980 empfohlenen Schlichtungsordnung der Kommission² maßgeblich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für die gerechte und effiziente Beilegung von Streitigkeiten beiträgt, die in den internationalen Handelsbeziehungen entstehen,

sich dessen bewusst, wie wertvoll die Vermittlung als Methode zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten ist, die im Kontext internationaler Handelsbeziehungen entstehen,

¹ Resolution 57/18, Anlage.

² *Official Records of the General Assembly, Thirty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/35/17)*, Ziff. 106; siehe auch *Yearbook of the United Nations Commission on International Trade Law*, Vol. XI: 1980, dritter Teil, Anhang II.



der Auffassung, dass die Änderungen des Mustergesetzes zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten den Staaten sehr dabei behilflich sein werden, ihre Rechtsvorschriften zur Regelung der Nutzung moderner Mediationstechniken zu stärken beziehungsweise solche Rechtsvorschriften auszuarbeiten, wo sie noch nicht bestehen,

darauf hinweisend, dass die Kommission mit ihrem Beschluss, ein Übereinkommen über durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen zeitgleich mit einer Änderung des Mustergesetzes zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten zu erarbeiten, beabsichtigte, dem unterschiedlichen Erfahrungsstand verschiedener Gerichtsbarkeiten auf dem Gebiet der Mediation Rechnung zu tragen und den Staaten einheitliche Standards für die grenzüberschreitende Durchsetzung durch Mediation erzielter internationaler Vergleichsvereinbarungen an die Hand zu geben, ohne dadurch eine Erwartung zu begründen, dass interessierte Staaten das jeweilige Rechtsinstrument annehmen³,

mit Befriedigung feststellend, dass die Ausarbeitung der Änderungen des Mustergesetzes Gegenstand entsprechender Beratungen sowie von Konsultationen mit Regierungen und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen war,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Mustergesetzes über die internationale Mediation in Handelssachen und durch Mediation erzielte internationale Vergleichsvereinbarungen (zur Änderung des Mustergesetzes zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten)⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Mustergesetzes den Regierungen und anderen interessierten Stellen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, das Mustergesetz wohlwollend zu prüfen, wenn sie für die Mediation relevante Rechtsvorschriften ändern oder erlassen, eingedenk dessen, dass einheitliche Rechtsvorschriften zu Mediationsverfahren wünschenswert sind, und eingedenk der besonderen Bedürfnisse in der Praxis der internationalen Mediation in Handelssachen, und bittet Staaten, die das Mustergesetz verwendet haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten.

62. Plenarsitzung
20. Dezember 2018

³ *Official Records of the General Assembly, Seventy-second Session, Supplement No. 17 (A/72/17)*, Ziff. 238–239; siehe auch A/CN.9/901, Ziff. 52.

⁴ *Official Records of the General Assembly, Seventy-third Session, Supplement No. 17 (A/73/17)*, Anhang II.